

Schweizerisches Bundesblatt.

28. Jahrgang. III.

Nr. 44.

7. Oktober 1876.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Staatsrathes des Kantons Wallis, betreffend Gerichtsstand in Strafsachen gegen Germain Bridi und Konsorten, von Savièse, Kts. Wallis.

(Vom 30. Dezember 1875.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Staatsrathes des Kantons Wallis, betreffend Gerichtsstand in Strafsachen gegen Germain Bridi und Konsorten von Savièse, Kantons Wallis;

Nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Mit Urtheil des Vizepolizeirichters von Saanen, Kantons Bern, vom 19. Dezember 1873 wurden Germain Bridi von Savièse, Kantons Wallis, und eine Anzahl anderer Bürger dieser Gemeinde, welche gegen Ende Juni 1873 Vieh auf ihre Weiden im Gebiete der Gemeinde G'steig (Bern) hatten treiben lassen, in eine Buße von 195 Franken verfällt, weil sie es unterlassen haben, dem Berginspektor der betreffenden Weiden den Tag des Auftriebes rechtzeitig anzuzeigen, und weil 33 Gesundheitsscheine nicht in gesetzlicher Ordnung gewesen seien. Das Urtheil wurde gestützt auf die Art. 1, 2, 3, 4 und 7 der Verordnung der Regierung des Kantons

Bern über die Bergfahrt vom 30. April 1873, sowie auf den Art. 20 des bernischen Bergfahrtreglementes vom 26. März 1816.

Dieses Urtheil wurde am 22. Dezember 1873 dem Herrn Adrian Dubuis, Gemeindepräsident in Savièse, für sich und zu Handen der übrigen Betheiligten, mitgetheilt.

II. Am 23. Januar 1874 forderte der Amtsverweser von Saanen den Herrn Adrian Dubuis auf, den Betrag jener Buße nebst 46 Franken 40 Rappen Kosten, zusammen 241 Franken 40 Rappen, innert 14 Tagen zu bezahlen, ansonst das Holz auf seiner Weide im G'steig sequestriert würde. Diese Forderung wurde am 13. Februar gleichen Jahres durch den Regierungsstatthalter von Saanen erneuert.

III. Der Staatsrath des Kantons Wallis beschwerte sich jedoch mit Eingabe vom 31. März 1874 bei dem Bundesrathe, indem er die Kompetenz des bernischen Richters bestritt, weil die Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über polizeiliche Maßnahmen gegen Viehseuchen vom 8. Hornung 1872 (Off. S. X, 1029) nicht am Orte der Betretung haben geahndet werden dürfen, sondern nur am Wohnorte des Beklagten, und weil die in Frage stehende Widerhandlung vor Erlass des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1873 betreffend einige Zusätze zu dem erstern Bundesgesetze (Off. S. XI 211) stattgefunden haben.

Es gebe in der Eidgenossenschaft keine Kreise oder Kantone, welche eine besondere, mit dem Bundesgesetz im Widerspruch stehende, Gesetzgebung über die Vieh-Sanitätspolizei einführen und anwenden dürfen. Die Viehbesitzer von Savièse seien sonach bei dem Auftrieb auf ihre Alpen im Kanton Bern nur zur Erfüllung der im Bundesgesetz enthaltenen Vorschriften verpflichtet gewesen und dieser Pflicht haben sie genügt, indem die Thiere vorher durch die Walliser Inspektoren untersucht und von diesen mit Gesundheits-scheinen versehen worden seien, die den Vorschriften des Bundesgesetzes entsprochen haben. Die weiter gehenden Vorschriften der bernischen Verordnungen können gegen sie nicht in Anwendung gebracht werden. Namentlich haben die Berner Behörden, wie dieß im Spezialfalle geschehen, nicht verlangen können, daß das Vieh auf der Grenze des Kantons Bern durch bernische Beamte einer neuen Untersuchung unterworfen werde. Uebrigens habe der Staatsrath von Wallis in diesem Falle ausnahmsweise seine Zustimmung zu einer neuen Untersuchung gegeben; er könne daher nicht eingreifen, wie die Viehbesitzer dennoch haben bestraft werden können.

IV. Die Regierung des Kantons Bern antwortete unterm 22. April 1874 wie folgt:

Am 12. Juni 1873 sei bei dem Regierungsstatthalter von Saanen die Bewilligung zum Auftrieb des Viehes von Savièse auf die Alpen im G'steig verlangt worden. Da jedoch bekannt gewesen, daß in Savièse die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, so habe die Direktion des Innern von Bern die Bergfahrt für einstweilen verboten. Indessen habe sie später, nachdem auf Anordnung der Walliser Behörden eine thierärztliche Untersuchung stattgefunden, bei welcher die betreffenden Thiere als geheilt erklärt worden seien, den Auftrieb auf die Alpen bewilligt, jedoch nur unter der Bedingung, daß vorher noch eine Untersuchung durch einen bernischen Thierarzt stattfinde. Die Walliser Behörde sei hiemit einverstanden gewesen. Als jedoch der abgeordnete bernische Thierarzt am 25. Juni auf den verabredeten Plaz sich habe begeben wollen, sei ihm auf dem Wege das Walliservieh begegnet, und zwar an einer Stelle, wo er die Untersuchung nicht habe vornehmen können. Nichtsdestoweniger haben die Viehbesitzer ihre Alpen bezogen. In Folge dessen haben sie dem Strafrichter überwiesen werden müssen.

Der Art. 11 des Bundesgesetzes betreffend die Seuchepolizei vom 8. Februar 1872 überlasse ausdrücklich den Kantonen, für die besondern Verhältnisse der Alpwirthschaft Vorschriften zu erlassen. Mit Rücksicht hierauf habe die Regierung von Bern am 31. Dezember 1872 das Reglement über die Bergfahrt vom 25. März 1816, soweit es durch das Bundesgesetz und die dazu gehörigen Verordnungen nicht verschärft worden, als in Kraft bleibend erklärt. Auch das Bergfahrtreglement vom 30. April 1873, welches für die Dauer eines Jahres erlassen worden sei, bewege sich innert der kantonalen Kompetenz. Diese beiden Verordnungen seien zur Zeit jenes Viehauftriebes für den Kanton Bern maßgebend gewesen, und beide seien mit dem Bundesgesetze nicht im Widerspruche.

Die Walliser Regierung könne sich nicht darüber beklagen, daß eine sanitätspolizeiliche Untersuchung des Viehes durch einen bernischen Beamten verlangt worden. Die erwähnten bernischen Verordnungen beziehen sich nicht auf den Grenzverkehr, sondern reguliren die Bergfahrt überhaupt, gleichviel ob das Vieh aus dem eigenen, oder aus einem andern Kantone komme. Gegen einheimische Viehbesitzer wäre in gleichem Falle noch strenger verfahren worden.

Ueberhaupt handle es sich im Spezialfall nicht um eine Widerhandlung oder um eine unrichtige Anwendung der Bundesgesetze betreffend die Viehseuchen, oder um einen Rechtsstreit zwischen

zwei Kantonen, sondern lediglich um ein Urtheil, das sich auf kantonale Vorschriften stütze, und wogegen nur die gewöhnlichen Rechtsmittel an die kantonalen Oberbehörden zulässig seien.

V. Am 24. April 1874 eröffnete der Bundesrath dem Staatsrath des Kantons Wallis, er pflichte in Würdigung der bernischerseits angegebenen Gründe der Ansicht bei, daß das Polizeirichteramt von Saanen befugt gewesen sei, das fragliche Urtheil zu fällen.

VI. Der Staatsrath des Kantons Wallis erneuerte jedoch mit Eingabe vom 8. August 1874 seinen Rekurs, indem er unter weiterer Ausführung seiner frühern Gründe daran festhielt, daß der Polizeirichter von Saanen formell nicht kompetent gewesen. Die Regierung von Bern habe vor dem Bundesgesez vom 19. Juli 1873 selbst wiederholt in ähnlichen Fällen anerkannt, daß der Gerichtsstand der Heimat zuständig sei. Uebrigens haben auch materiell keine Gründe vorgelegen, um die Viehbesizer von Savièse bestrafen zu können. Es handle sich um die Frage, ob eine strafbare Verletzung von Bundesgesetzen vorliege; also haben auch nur die Bundesbehörden in letzter Instanz zu entscheiden, ob die ausgesprochene Strafe gerechtfertigt sei. In materieller Beziehung falle namentlich in Betracht, daß die Schweizerbürger im interkantonalen Verkehre von Seite eines Kantones nicht zu weitem Förmlichkeiten und zur Beobachtung eines strengern Verfahrens angehalten werden können, als in dem Bundesgeseze sogar für die Fremden, welche Vieh über die Schweizergrenze führen, vorgeschrieben sei.

VII. Im Weiteren beschwerte sich der Staatsrath von Wallis in der gleichen Eingabe noch darüber, daß am 13. Juli 1874 von dem Regierungsstatthalter und dem Vizepräsidenten des Gerichtes von Saanen zur Vollziehung des Urtheiles vom 19. Dezember 1873 neuerdings an die Viehbesizer von Savièse die Aufforderung erlassen worden sei, die gegen sie ausgefallte Buße nebst den Kosten innert 4 Tagen zu bezahlen, ansonst gegen sie zur Pfändung und Vergantung der saisirten Objekte geschritten würde. Dieses Verfahren stehe im Widerspruche mit den Weisungen, die in dem Kreisschreiben des Bundesrathes vom 31. Juli 1874 (Bundesblatt 1874, II, 606) enthalten seien, zumal die Gemeinde Savièse hinlänglich zahlungsfähig sei.

VIII. Die Regierung des Kantons Bern rechtfertigte die Kompetenz der bernischen Gerichte wie folgt:

Die Ansicht, daß vor Erlaß des Nachtragsgesezes vom 19. Juli 1873 für Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Bundesgesezes vom 8. Hornung 1872 nicht das Forum der Betretung zu-

ständig gewesen, sei unrichtig und hier ohne Bedeutung. Indem der Art. 11 des lezterwähnten Bundesgesetzes die Ordnung der alpwirtschaftlichen Verhältnisse den Kantonen überlasse, gebe er ihnen auch das Recht, die nöthigen Vorschriften durch Androhung von Bußen zu schützen. Da nun im Spezialfalle nur Widerhandlungen gegen bernische Verordnungen in Frage stehen, so müsse sich auch der Gerichtsstand nach dem bernischen Geseze richten. Laut Art. 16 des Strafprozeßgesezes von Bern sei der ordentliche Gerichtsstand in Strafsachen derjenige des Ortes der That. Im Spezialfalle unterliege es aber keinem Zweifel, daß der Ort der That im Kanton Bern sich befinde.

Nachdem sodann die frühere Reklamation des Staatsrathes von Wallis vom 31. März 1874 durch den Entscheid des Bundesrathes vom 24. April 1874 ihre Erledigung gefunden und weitere Einwendungen nicht vorausszusehen gewesen, sei es in der Pflicht des Regierungstatthalters gelegen, für die Vollziehung des Urtheiles vom 19. Dezember 1873 zu sorgen. Es sei daher auch die zweite Beschwerde nicht gerechtfertigt.

Es kommen folgende rechtliche Gesichtspunkte in Betracht:

1) Nach Art. 2 des Bundesbesschlusses vom 16. Oktober 1874 sind alle Rekurse, welche vor dem 7. Oktober 1874 bei dem Bundesrathe eingegangen waren, noch von dem Bundesrathe und nöthigenfalls von der Bundesversammlung zu entscheiden. Da die vorliegende Beschwerde der Regierung des Kantons Wallis noch vor jenem Termine anhängig gemacht wurde, so liegt es in der Kompetenz des Bundesrathes, in erster Linie seinen Entscheid darüber zu geben, obschon nach Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege gegenwärtig die Erledigung von Rekursen der vorliegenden Art dem Bundesgerichte zustehen würde.

2) Was sodann die Sache selbst betrifft, so wird zunächst von der Regierung des Kantons Wallis behauptet, daß das Gericht von Saanen, Kantons Bern, nicht kompetent gewesen sei, das Polizeurtheil vom 19. Dezember 1873 gegen eine Anzahl Bürger von Savièse, Kantons Wallis, auszufällen, weil erst durch das Bundesgesetz vom 19. Juli 1873 der Gerichtsstand für Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872 am Orte der Betretung festgestellt worden sei, während die Thatsache, in welcher der bernische Richter eine solche Widerhandlung gefunden habe, von Ende Juni 1873 datire und damals für solche Widerhandlungen auch von der

Regierung des Kantons Bern der Gerichtsstand des Wohnortes der Beklagten anerkannt worden sei.

3) Diese Einrede ist jedoch nicht begründet, weil das in Frage stehende Urtheil nicht auf eine Uebertretung des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 sich bezieht, sondern das Vorhandensein einer Widerhandlung gegen die Verordnung der Regierung des Kantons Bern, betreffend die Bergfahrt, vom 30. April 1873 und gegen das bernische Reglement über die Bergfahrt und die Rindviehpolizei von 1816 konstatirt, und die Urheber jener Widerhandlung nach Maßgabe dieser polizeilichen Vorschriften des Kantons Bern bestraft.

4) Da die Thatsache, in welcher diese Widerhandlung liegen soll, unbestritten auf dem Gebiete des Kantons Bern vorgefallen ist, so war der Art. 10 des bernischen Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen maßgebend, wonach der ordentliche Gerichtsstand für die Untersuchung und Beurtheilung einer strafbaren Handlung derjenige des Ortes der Begehung ist.

5) Die Regierung des Kantons Wallis legt indeß, nach dem Inhalte ihrer Zuschrift an den Bundesrath vom 8. August 1874, weniger Gewicht auf die Kompetenzfrage als vielmehr auf das ganz ungewöhnliche (insolite) Verfahren und auf die außerordentliche Strenge von Seite des Richters in Saanen gegen die Viehbesitzer von Savièse, welche ihr Vieh noch am Tage vor der Bergfahrt gehörig haben untersuchen lassen und von dem Viehinspektor von Savièse ausgestellte Gesundheitsscheine präsentirt haben.

6) Es ergibt sich nun aus den vorliegenden Untersuchungsakten, daß Namens der 33 verurtheilten Viehbesitzer von Savièse nur drei am 23. Juli und 11. August 1873 persönlich einvernommen worden sind, und daß dann die ganze Angelegenheit bis den 19. Dezember gleichen Jahres, an welchem Tage das Urtheil gefällt wurde, liegen blieb. Eine Vorladung der Beklagten zur Urtheilsfällung hat nicht stattgefunden; sie konnten daher auch nicht zur Gerichtsverhandlung erscheinen, um sich zu vertheidigen. Ferner wurde ihnen das Urtheil nicht durch gehörige Notifikation mitgetheilt, sondern lediglich mit einem direkten Schreiben der Gerichtsschreiberei Saanen, ohne daß den Verurtheilten, sei es im Urtheil, oder sei es im Begleitschreiben, angezeigt wurde, welches Rechtsmittel ihnen gegen das Urtheil zustehe und inner welcher Frist sie davon Gebrauch machen können.

7) Durch dieses Verfahren sind die allgemeinsten Regeln des Prozeßrechtes und insbesondere auch die bezüglichlichen Vorschriften des bernischen Verfahrens in Strafsachen verletzt, wonach keinem Angeschuldigten das rechtliche Gehör geschmälert oder das Recht zur Vertheidigung verweigert werden darf. Es liegt daher gemäß

Art. 4 und 5 und Art. 102, Ziff. 13 der Bundesverfassung, sowie nach Art. 2 des Bundesgesetzes über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen, in der Pflicht des Bundesrathes, gegen eine solche Rechtsverweigerung einzuschreiten und das bezügliche Urtheil aufzuheben.

8) Diese Maßregel ist um so mehr gerechtfertigt, als den Verurtheilten sehr erhebliche Vertheidigungsgründe zur Seite stehen, die im Urtheile keine Würdigung gefunden haben, aber im Interesse der Billigkeit und materiellen Wahrheit zur Würdigung kommen müssen, zumal die betreffenden Thatsachen in den Akten bereits enthalten sind und von dem Polizeirichter mit Leichtigkeit hätten verifizirt werden können.

9) Wenn nach dem Gesagten das polizeirichterliche Urtheil vom 19. Dezember 1873 aufgehoben werden muß, so versteht es sich von selbst, daß auch die von dem Regierungsstatthalteramte Saanen zur Dekung der durch jenes Urtheil ausgesprochenen Bußen und Kosten ausgewirkte Pfändung, wie jede andere Vollziehungsmaßregel, dahinfallen muß.

Gestützt hierauf wird beschlossen:

1. Das Urtheil des Polizeirichters von Saanen vom 19. Dezember 1873 gegen Germain Bridi von Savièse und Mithaften, sowie die zu dessen Vollziehung getroffenen Rechtsmaßregeln sind hiemit aufgehoben.

2. Dieser Beschluß ist der Regierung des Kantons Wallis für sich und zuhanden des Germain Bridi und Mithaften, sowie der Regierung des Kantons Bern für sich und zuhanden des Polizeirichters in Saanen und des dortigen Regierungsstatthalteramtes mitzutheilen, beiderseits unter Rüksendung der Akten.

Bern, den 30. Dezember 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Scherer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



**Bundesrathsbeschluss in Sachen des Staatsrathes des Kantons Wallis, betreffend
Gerichtsstand in Strafsachen gegen Germain Bridi und Konsorten, von Savièse, Kts.
Wallis. (Vom 30. Dezember 1875.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.10.1876
Date	
Data	
Seite	625-631
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 281

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.